



Vereinsatzung Germench e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Germench. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Das Thema “Speedrunning” im deutschen Sprachraum bekannter zu machen durch:
 - Restreams nicht vereinseigener Speedrun-Veranstaltungen
 - Durchführung eigener Veranstaltungen mit optionaler Übertragung
 - Zusammenarbeit mit externen Veranstaltungen
 - Vorstellung von Speedrunnern in Form von Sendungen im Internet
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins
3. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform beim Vorstand zu stellen.
3. Aufgenommen werden kann jede natürliche Person die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen bilden hier Personen, die ihr Recht auf Mitgliedschaft nach §6 verloren haben. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Aufnahme von juristischen Personen bedarf die Bestätigung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
6. Die Zahlung muss spätestens 4 Wochen nach Antragsstellung erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Ein Zahlungsaufschub kann bei wichtigen Gründen in Textform beim Vorstand beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf dem Postweg gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



§ 5 Ausschluss / Sperrung / Strafen

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

1. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mahnkosten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt, die allerdings nicht zur Satzung gehört, um diese bei Bedarf abändern zu können, ohne gleichzeitig die gesamte Satzung abändern zu müssen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zur Zahlung fällig.
4. Mitglieder, die mehr als einen Monat nach Rechnungsdatum ihren Beitrag nicht gezahlt haben, befinden sich in Zahlungsverzug. Damit Erlöschen die Rechte der Vereinsmitgliedschaft bis zur Zahlung. Nach Zahlungsverzug über einen Monat hinaus wird kostenpflichtig gemahnt. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 6 einleiten.
5. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.
6. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese nicht aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im zweiten Halbjahr eines jenes Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der erschienen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 2. dem Schriftführer
 3. dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Mitgliedervollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliedervollversammlung ist nur durch eine Neuwahl des betroffenen Postens möglich (konstruktives Misstrauensvotum).
8. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zur Angleichung an steuerrechtliche Vorschriften oder an Anforderungen des Vereinsregisters ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit hiervon nicht die Mitgliedsrechte berührt werden.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich, am Tag der Kassenprüfung den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. § 13 Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Germench beschlossen worden und tritt somit in Kraft.

Köln, den 28.11.2019

Beitragsordnung Germench e.V. / Stand März 2024

Stand 25.03.2024



	Quartalsbeitrag in Euro
Grundbeitrag	10,00 €
Angehörigen-Beitrag* ₁	5,00 €
Beitrag für aktive Helfer* ₂	0,00 €

*₁ Angehörige im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind in einer Lebensgemeinschaft oder verheiratet mit einem Mitglied des Vereins (Grundbeitrag- oder Helfer-Mitglied).
- Sie sind mit einem Mitglied des Vereins blutsverwandt (Grundbeitrag- oder Helfer-Mitglied).

*₂ Für die Beitragskategorie "aktiven Helfer" werden nur Vollmitglieder der Organisation "Germench" akzeptiert.

Sollte ein Vollmitglied der Organisation "Germench" aus dieser ausscheiden, so wird die Vereinsmitgliedschaft stillschweigend auf "Mitglied im Grundbeitrag" gestellt.

Ist der Verbleib der Vereinsmitgliedschaft nicht gewünscht, so hat der Austritt gemäß der Vereinssatzung §4, Abs. 2 (Beendigung der Mitgliedschaft) erfolgen ([Satzung Germench e.V.](#)).

Sollte das Vereinsmitglied durch Austritt aus der Organisation in den Grundbeitrag gemäß dieser Ordnung gestuft werden, ist der Grundbeitrag ab dem darauffolgenden Kalenderjahr (ab dem 01. Januar) entsprechend der Satzung §6, Abs. 3 zu entrichten. Für das laufende Kalenderjahr, in dem das Mitglied aus der Organisation ausscheidet, bleibt dieses in der Beitragskategorie "aktive Helfer". Der Vorstand behält sich vor, organisations-ausscheidenden Mitgliedern innerhalb der letzten 3 Monate des Kalenderjahres Einzelfallentscheidungen einzuräumen. Hierzu sind schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen.

Alle Mitglieder sind, unabhängig davon, welcher Beitragskategorie sie angehören, als aktive Mitglieder des Vereins mit sämtlichen Pflichten und Rechten (inklusive Wahl- und Stimmrecht) zu betrachten!

Beitragsordnung Germench e.V. / Stand März 2024

Stand 25.03.2024

Gebührenordnung Germench e.V. / Stand März 2024



Aufnahmegebühr	entfällt
1. Mahnung Zahlungserinnerung	kostenfrei
2. Mahnung inkl. Mahngebühr	1,50 €
3. Mahnung inkl. Mahngebühr	1,50 €